



Evangelische Kirche in Österreich  
Oberkirchenrat A.und H.B.

An das  
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
Kultusamt  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, 10.06.2011

STG01;1380/2011

Bitte auf allen Schreiben immer die  
Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen.

**GZ BMUKK-7.830/0001-KA/2011;  
Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die  
Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften geändert wird;  
Begutachtungsverfahren.**

Die Evangelische Kirche A.und H.B. in Österreich, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.und H.B., erlaubt sich, gemäß § 14 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, Protestantengesetz, BGBI. 182/1961 idF BGBI. I 92/2009, innerhalb offener Frist folgende

### STELLUNGNAHME

abzugeben:

#### 1. Die Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich

- begrüßt, dass das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur einen Gesetzesentwurf für das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BekGG) erarbeitet, mit der die Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (vergleiche EGMR-Urteil 31.7.2008, Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas u.a. - Republik Österreich, Appl 40.825/98 = ÖJZ-MRK 2008/12, Seite 865, sowie EGMR-Urteil vom 26.2.2009, Verein befreundeter Christengemeinschaft - Republik Österreich, Appl 76.581/01 = ÖJZ-MRK 2009/7, Seite 732 ff) sowie das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25.9.2010, G 58/10-9, G 59/10-9, umgesetzt werden soll. Nach Auffassung der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich ist dies allerdings nicht gegückt. Der Entwurf ist in diesen Punkten zu verbessern.
- Darüber hinaus sollen mit dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf auch noch andere, nicht von der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des österreichischen

A-1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3  
Tel: +43 1 479 15 23-405; Fax: +43 1 479 15 23-550  
okr-jur@evang.at

**Verfassungsgerichtshofes bemängelte Bestimmungen selektiv geregelt werden, die aus der Sicht der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich abzulehnen sind und die - bei Gesetzeswerbung - das gute bestehende Verhältnis der Republik Österreich zu Kirchen und Religionsgesellschaften erschüttern würde. Der Entwurf ist in diesen Punkten zu ergänzen und zu erneuern.**

- Ferner ist festzuhalten, dass es aus der Sicht der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich grundsätzlich an der Zeit ist, endlich die in vielen Rechtsmaterien unklare und nachteilige Rechtslage der religiösen Bekenntnisgemeinschaften zu ändern und
- insgesamt zeitgemäße religionsrechtliche Regelungen zu schaffen. Diese Gelegenheit darf nicht versäumt werden. Der vorliegende Entwurf enthält zu diesen Punkten leider keine Ausführungen.

2. *Zur Zif 1 des Entwurfes der Novelle (§ 2 Abs 1 BekGG) darf folgendes angemerkt werden:*

Die nunmehr vorgeschlagene Bestimmung bedeutet für Mitglieder gesetzlich nicht anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, die eine Rechtspersönlichkeit nach dem BekGG erwerben wollen, eine deutliche Verschlechterung.

Nach dem bisherigen Gesetzestext des § 2 Abs 1 erwirbt die religiöse Bekenntnisgemeinschaft Rechtspersönlichkeit durch Antrag beim Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach dem Einlangen eines Antrages, wenn nicht innerhalb dieser Frist ein Bescheid über die Versagung der Rechtspersönlichkeit zugestellt worden war. Nunmehr wird diese bewährte Regelung - ähnlich im Vereinsrecht, jedoch nur mit längeren Fristen - gänzlich geändert, wobei die 6-monatige Entscheidungsfrist zusätzlich noch durch eine Sonderregelung verlängert werden soll. Das darf angemerkt werden, dass das Zitat des § 73 AVG teilweise verfehlt ist; für die Säumnis der obersten Verwaltungsbehörde gelten Artikel 130 Abs 1 lit b B-VG sowie § 27 Abs 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz. Zu den vorhin erwähnten Bestimmungen besteht eine reichhaltige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes über eine allfällige Säumnis einer obersten Verwaltungsbehörde. Im gegenständlichen Fall ist das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur betreffend eines Antrages für die Erlangung der Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften oberste Verwaltungsbehörde.

Warum im gegenständlichen Fall abweichende gesetzliche Regelungen betreffend der Entscheidungsfristen normiert werden sollen, ist auch im Zusammenhang mit den Erläuternden Bemerkungen im Lichte der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 27 VwGG nicht verständlich. Die Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich meint, dass die Bestimmung des § 2 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften unverändert bleiben soll.

3. *Zur Zif 5 des Entwurfes der Novelle (§ 11 BekGG):*

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Novellierung des § 11 BekGG soll die generelle Übergangsbestimmung des § 11 Abs 2 in der derzeit geltenden Fassung ersatzlos entfallen, was kein Problem darstellt.

Im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 11 BekGG betreffend die zusätzlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz darf die Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich festhalten, dass ihrer Meinung nach diese Bestimmung sowie die auch im Entwurf unter Zif 6 vorgesehene Bestimmung des § 11 a BekGG richtigerweise und systematischerweise in das Anerkennungsgesetz 1874 aufgenommen werden sollten.

Zur nunmehrigen Zif 1 des laut Entwurf geplanten § 11 BekGG darf folgendes angemerkt werden:

Nach Auffassung der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich berücksichtigen die lit a - c nicht ohne weiteres das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25.9.2010, G 58/10-9, G 59/10-9, im Zusammenhang mit den Einleitungsbeschlüssen des Verfassungsgerichtshofes jeweils vom 16.7.2010, B 1223/09-6, B 1581/09-4; der Verfassungsgerichtshof berücksichtigt diesbezüglich die Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, insbesondere EGMR 31.7.2008, Fall Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas u.a. - Republik Österreich, Appl 40.825/98 = ÖJZ 2008, 865.

Der Verfassungsgerichtshof stellte vor allem im Erkenntnis vom 25.9.2010, G 58/10-9, G 59/10-9, ausdrücklich klar, dass als zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz der Bestand einer Kirche oder Religionsgemeinschaft als religiöse Bekenntnisgemeinschaft möglich ist. Der Verfassungsgerichtshof hob als verfassungswidrig die bisherige Fassung des Bestandes einer Religionsgemeinschaft durch mindestens 20 Jahre, davon mindestens 10 Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft, auf, was offensichtlich im gegenständlichen Fall in verdeckter Form, vor allem durch die lit a, wiederum eingeführt werden soll.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Verfassungsgerichtshof in dem vorhin erwähnten Erkenntnis darauf verwies, dass es nicht nachvollziehbar sei, warum für ein Verfahren für die gesetzliche Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz 1874 ein längerer Beobachtungszeitraum notwendig ist, wenn die Kultusbehörde bereits in einem Verfahren nach dem BekGG mit positivem Ausgang geprüft hat, ob die Statuten der Bekenntnisgemeinschaft dem § 4 BekGG entsprechen; ferner aber auch, ob einer der im § 5 BekGG genannten Versagungsgründe vorliegt. Dessen ungeachtet akzeptierte der Verfassungsgerichtshof grundsätzlich, dass als zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft eine religiöse Bekenntnisgemeinschaft eine bestimmte Zeit lang - jedoch nicht 20 bzw. 10 Jahre - rechtlich existent sein muss, weil die vorhin erwähnten Prüfungen im Verfahren nach dem BekGG zu berücksichtigen sind sowie im Sinne der Rechtssprechung des EGMR auch zu prüfen ist, ob für diese religiöse Bekenntnisgemeinschaft (Kirche, Religionsgesellschaft) ein international dauerhafter Bestand generell vorliegt. Ferner merkte der Verfassungsgerichtshof in seinem vorhin erwähnten Erkenntnis betreffend § 11 Abs 1 Zif 1 BekGG an, dass auch die bereits bestehenden Voraussetzungen für die gesetzliche Anerkennung von Kirchen und Religionsgesellschaften gemäß § 1 Anerkennungsgesetz 1874 zu berücksichtigen seien.

Im Hinblick darauf erscheint der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich die im Entwurf vorgesehene Regelung des § 11 Abs 1 lit a - c den verfassungsrechtlichen Vorgaben im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, aber auch der Rechtssprechung des EGMR nicht zu entsprechen. Der generelle 20-jährige Beobachtungszeitraum für eine Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgemeinschaft ist sicherlich viel zu lang; es wird daher aus der Sicht der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich als zusätzliche Voraussetzung für die gesetzliche Anerkennung als Kirche und Religionsgesellschaft ein maximal 10-jähriger Beobachtungszeitraum in institutionalisierter Form, davon maximal 5 Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft nach dem BekGG, zulässig sein, wobei das 10-jährige Erfordernis zu entfallen hat, es genügt eine nur eine 5-jährige Bestandsdauer als religiöse Bekenntnisgemeinschaft genügt, wenn die Bekenntnisgemeinschaft international einen dauerhaften Bestand von mindestens 50 Jahre hat. Die vorgesehenen Regelungen in Zif 1 lit b und c des § 11 des BekGG laut Entwurf sind aus verfassungsrechtlicher Sicht überzogen. Im Übrigen darf erläutert werden, dass eine organisatorische, sei es europa- oder weltweite Verbindung von Kirchen einer bestimmten Konfession - weltweit gesehen - eher die Ausnahme ist, durchaus verschiedene religiöse Gruppierungen, die in der Konfessionskunde als eine Religionsgesellschaft bzw. Kirche bezeichnet werden, international organisatorisch nicht einheitlich verbunden sind. Es darf daher im gegenständlichen Fall nur darauf ankommen, dass eine Bekenntnisgemeinschaft international bestand bzw. besteht und daher ihre Lehre und das Verhalten ihrer Mitglieder letztlich bekannt ist. Ein 50-jähriger Beobachtungszeitraum international muss genügen, soferne die religiöse Bekenntnisgemeinschaft nicht bereits 10 Jahre in organisierter Form in Österreich besteht. In diesem Sinne meint daher die Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich, dass die vorgesehene Regelung des § 11 Zif 1 lit a - c BekGG Entwurf geändert werden muss.

Was die vorgeschlagene Regelung des § 11 Zif 1 lit d des Entwurfes anlangt, entspricht diese im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 11 Abs 1 Zif 2 BekGG, berücksichtigt aber, dass das Volkszählungsgesetz 1980 mit dem Registerzählungsgesetz BGBI I 2006/33 in der Fassung BGBI I 2009/125 aufgehoben wurde und die Angabe des Religionsbekenntnisses im Registerzählungsgesetz nicht mehr vorgesehen ist (vergleiche Basisdaten gemäß § 4 Registerzählungsgesetz sowie Anlage zum Registerzählungsgesetz). Dazu darf angemerkt werden, dass im Zusammenhang auch mit sonstigen anhängigen Verfahren von religiösen Bekenntnisgemeinschaften beim Verwaltungsgerichtshof klar gestellt werden sollte, dass betreffend der Anzahl der Mitglieder auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen ist, um Probleme hintan zu halten.

Wenngleich in § 11 Zif 1 lit d des Entwurfes keine wesentliche Änderung zum bestehenden § 11 Abs 1 Zif 2 BekGG vorgesehen ist, zeigen allerdings die Erläuternden Bemerkungen, dass - ungeachtet des Verfassungsgerichtshofserkenntnisses in Sachen „Sieben Tage Adventisten“ zu der vorhin erwähnten Gesetzesbestimmung - das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur sich selbst nicht sicher ist, ob diese Bestimmung auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als konventionsgemäß akzeptiert werden würde. Im Zusammenhang mit der bestehenden Bestimmung des § 11 Abs 1 Zif 2 BekGG darf in Verbindung mit erfolglosen Verfassungsgerichtshofsverfahren des „Bundes der Baptengemeinden Österreichs“ sowie des „Bundes Evangelikaler Gemeinden in Österreich“ darauf

verwiesen werden, dass diese den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bereits anrufen und somit Verfahren anhängig sind.

Es darf betreffend der Begründung des Entwurfes in Ansehung des Religionsunterrichtes sowie der Ausbildung im Rahmen Erläuternder Bemerkungen festgestellt werden, dass das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur offensichtlich die Errichtung der (ökumenischen) Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems übersieht, bei welcher grundsätzlich die Möglichkeit bestünde, zum Beispiel Studierenden aus christlichen Freikirchen - nach Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit diesen - die Ausbildung einschließlich mit einer theologischen Zusatzausbildung in jenen Bereichen zu gewähren, in denen sie sich sonst von den Lehren/Bekenntnisgemeinschaften der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich, sowie der Evangelisch-methodistischen Kirche unterscheiden. Es scheint grundsätzlich nicht ausgeschlossen zu sein, dass die Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich mit dem „Bund der Baptengemeinden“ in Österreich oder anderen Freikirchen - ähnlich wie mit der „Evangelisch-Methodistischen Kirche“ betreffend des Religionsunterrichtes ihrer Schüler/Angehörigen - Vereinbarungen trifft. In Ansehung dieser Meinung darf auf die Ausführungen in Kalb-Potz-Schinkle, Religionsrecht, Wien 2003, Seite 98 f, zu Fragen des Religionsunterrichtes verwiesen werden, zuglich welche derzeit gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften das Kriterium mit heutigem Tage erfüllen würden. Die gewählte Mindestanzahl von 2vT der Bevölkerung Österreichs gemäß der letzten Volkszählung ist zu hoch. Die Mitgliederzahl ist übrigens auch letztlich kein entscheidendes Kriterium für die Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft, wie unter anderem auch das Orientalisch-orthodoxe Kirchengesetz, BGBl I 2003/20, und die Mitgliederanzahl der diesbezüglich gesetzlich anerkannten Altorientalischen Kirchen zeigen. Vielmehr müsste beim Begriff der Mitglieder auf das jeweilige Selbstverständnis der religiösen Bekenntnisgemeinschaft abgestellt werden (z.B. im Zusammenhang mit der Erwachsenenauftauf bei Freikirchen sowie deren Verständnis von Familie). Die Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich meint, nicht zuletzt unter Hinweis auf diese Ausführungen, dass diese Bestimmung - ungeachtet, dass sie der Verfassungsgerichtshof als verfassungskonform erklärte - gänzlich neu überdacht und überlegt werden müsste. In der vorliegenden Form ist § 11 BekGG abzulehnen.

Insgesamt verweist die Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich zu der geplanten Novellierung des § 11 BekGG auf die sonst übliche demokratiepolitisch anerkannte Praxis, wonach es unbedingt notwendig wäre, im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens sämtliche bestehende religiöse Bekenntnisgemeinschaften, die ja betroffen sind, zu einer Stellungnahme einzuladen und diese auch entsprechend zu berücksichtigen.

4. *Zur Zif 6 des beabsichtigten Bundesgesetzes (Einfügung eines § 11 a im BekGG):*

Generell soll festgehalten werden, dass die Aufhebung einer Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft nicht im Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften geregelt gehört, sondern im Anerkennungsgesetz 1874.

Gemäß § 11 a Abs 1 Zif 1 des Entwurfes hat der Bundesminister die Anerkennung einer nach dem Anerkennungsgesetz 1874 anerkannten Religionsgesellschaft aufzuheben, wenn eine für die Anerkennung maßgebliche Voraussetzung, insbesondere eine nach § 11 Abs 2 - 4, nicht oder nicht mehr vorliegt. Übrigens korrekterweise wären in § 11 nur mehr Ziffern und nicht mehr Absätze zu verwenden. Es wird seitens der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich die Einführung der neuen Bestimmung des § 11 a Abs 1 Zif 1 BekGG strikt abgelehnt. Die Bestimmung ist zunächst derart formuliert, dass für die Kultusbehörde kein Ermessensspielraum besteht, vielmehr bei Vorliegen der Voraussetzungen die Anerkennung des Status als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft auszusprechen ist. Im Hinblick darauf, dass aber die Wortfolge "insbesondere eine ..." eingeführt wird, bedeutet lediglich, dass die gesamten Voraussetzungen des § 11 in der novellierten Fassung BekGG zu berücksichtigen sind, sohin auch die Anzahl der Angehörigen gemäß § 11 Zif 1 lit d des Entwurfes. Dies hat zur Konsequenz, dass auf jeden Fall die Altkatholische Kirche und die Evangelisch-Methodistische Kirche - beide Mitgliedskirchen im Ökumenischen Rat der Kirchen Österreichs - , aber auch die Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen), die Neuapostolische Kirche sowie auch die Österreichische-Buddhistische Religionsgesellschaft - jeweils auf der Grundlage der Volkszählung 2001 - die Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften verlieren würden, sohin letztlich praktisch alle gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auf der Grundlage des Anerkennungsgesetzes 1874. Nach Auffassung der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich wird daher im Entwurf des § 11 a Abs 1 Zif 1 die Wortfolge "insbesondere eine ...." ersatzlos zu streichen sein, sodass die Voraussetzungen gemäß § 11 Zif 1 des Entwurfes keine Relevanz für die Aufhebung haben.

Im Übrigen darf angemerkt werden, dass mangels Korrektur des Entwurfes eine solche Bestimmung auch verfassungswidrig wäre - nämlich gleichheitswidrig -, weil diesbezüglich gegenüber gesetzlich anerkannten Kirchen, die ihre Rechtsgrundlage in eigenen Gesetzen haben und deren Mitgliederzahl unter 2 vT der Bevölkerung Österreichs liegt, von dieser Bestimmung nicht berührt wären. Auf jeden Fall darf eine solche Bestimmung nicht ohne detaillierte vorherige Gespräche mit den betroffenen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften geschaffen werden. Wird der vorliegende Entwurf Gesetz, würde das bestehende gute Verhältnis Staat - Kirchen - Religionsgesellschaften erschüttert und das österreichische Religionsrechtssystem entscheidend zu Lasten von Kirchen und Religionsgesellschaften verändert werden.

Die Bestimmung des § 11 a Abs 1 Zif 4 BekGG in der vorliegenden Fassung des Entwurfes erscheint rechtlich gesehen auch deshalb problematisch, weil nicht jedes statutenwidrige Verhalten das Kultusamt veranlassen kann, eine gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft mit Sanktionsmöglichkeit aufzufordern, ein bestimmtes Verhalten einzustellen. Dies würde nämlich in der Regel einen unzulässigen Eingriff in die inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft gemäß Artikel 15 StGG 1867 und Artikel 9 EMRK darstellen. Diese Bestimmung schließt z.B. den Fall ein, dass Fehler bei der Besetzung von Ämtern - zweifelsfrei innere Angelegenheit im Sinn des Artikel 15 StGG 1867 - als statutenwidriges Verhalten das Kultusamt veranlassen könnte, gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften

aufzufordern, wegen Verstoß gegen Statuten andere Personen in bestimmte Ämter zu bestellen, widrigenfalls die gesetzliche Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft widerrufen wird. Diese Bestimmung ist in der vorliegenden Form nach Auffassung der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich ein potentieller, rechtlich unzulässiger Eingriff in die kollektive Religionsfreiheit.

Auch der § 11 a Abs 2 des Entwurfes erscheint den rechtsstaatlichen Prinzipien nicht zu entsprechen. Es dürfte problematisch sein, zunächst eine Verordnung zu erlassen, mit welcher gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften ihre Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechts und allenfalls sogar - dies ist nicht mehr geregelt - ihre Rechtspersönlichkeit verliert, und erst danach einen Feststellungsbescheid, der bekämpfbar ist, auszufertigen. Aus rechtsstaatlicher Sicht - auch im Zusammenhang mit Artikel 13 EMRK, der ja für das Recht der kollektiven Religionsausübung im Zusammenhang mit Artikel 11 EMRK gilt - wäre es richtiger, dass zunächst ein Bescheid über die Aberkennung des Status einer gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft, adressiert an letztgenannte, ergeht und erst (3 Monate) danach dieser Bescheid mittels Verordnung kundzumachen ist. Damit besteht für die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft die Möglichkeit, den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof anzurufen, verbunden mit einem Antrag auf Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung mit der Konsequenz, dass in einem solchen Fall eine Erlassung einer Verordnung zu unterbleiben hat, wenn der Verfassungsgerichtshof der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkennt.

Im Übrigen darf angemerkt werden, dass es nicht genügt, nur eine Bestimmung über die Aufhebung der Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft einzuführen; es müssen zusätzliche Regelungen über ein Auflösungsverfahren (Liquidation) getroffen werden bzw. über den Rechtsstatus nach Aberkennung der Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft, etc. Die vorgeschlagene Regelung ist ungenügend.

Aus der Sicht der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich muss die Bestimmung des § 11 a des Entwurfes gründlich überlegt und überarbeitet werden. Die Regelung des geplanten § 11 a BekGG wird abgelehnt.

##### 5. Generell darf klargestellt und gefordert werden:

Mit dem BekGG wurde nur der erste Schritt betreffend der rechtlichen Klärung der Rechtsstellung gesetzlich nicht anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften gesetzt, nämlich auf welcher Rechtsgrundlage sich gesetzlich nicht anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften, soferne sie mehr als 300 Mitglieder haben, konstituieren können.

Ungeachtet der Auffassung der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich, dass die Mindestanzahl von 300 Mitgliedern in § 3 Abs 3 BekGG über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekennnisgemeinschaften zu hoch gegriffen ist, um dem Recht auf kollektive Religionsfreiheit zu entsprechen, darf aufmerksam gemacht werden, dass in verschiedenen Rechtsmaterien unbedingt Regelungen für religiöse Bekennnisgemeinschaften und deren Anhänger getroffen werden müssen, finden sich doch in zahlreichen Rechtsmaterien nur

Bestimmungen für die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und deren Mitglieder, ohne dass diese Regelungen spezifisch oder typisch mit der gesetzlichen Anerkennung verbunden sind. Zu diesen Rechtsproblemen veranstaltete am 18.10.2010 die Österreichische Gesellschaft für Kirchenrecht einen Studientag unter dem Thema "Zur Problematik unterschiedlicher Rechtsvorschriften für Religionsgemeinschaften"; die entsprechenden Vorträge werden im Österreichischen Archiv für Recht und Religion veröffentlicht. Auf die Ergebnisse dieses Studientages darf seitens der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich verwiesen werden. Es besteht aktueller Handlungsbedarf in verschiedenen Rechtsmaterien, wie zum Beispiel Arbeitsrecht, Steuerrecht, Veranstaltungsrecht, Personenstandsrecht. Es bedarf Regelungen zugunsten religiöser Bekenntnisgemeinschaften und deren Angehörigen, um nicht unzulässigerweise in deren Religionsfreiheit einzugreifen.

Zeitgemäße religionsrechtliche Bestimmungen scheinen insgesamt notwendig zu sein. Es wäre nach Auffassung der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich angebracht, anstelle des vorliegenden ungenügenden und z.T. verbesserungsfähigen Gesetzesentwurfes endlich umfassende, zeitgemäße religionsrechtliche Vorschriften und gesetzliche Regelungen zu schaffen und zu verabschieden. Dazu wäre jetzt der richtige Zeitpunkt. Vorarbeiten und wissenschaftliche Grundlagen liegen in genügender Weise vor.

## 6. Zusammenfassend ist festzuhalten:

a) Wenngleich eine Novelle betreffend das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften im Zusammenhang mit der jüngsten Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des österreichischen Verfassungsgerichtshofes notwendig ist, erscheint der vorliegende Gesetzesentwurf nicht geeignet zu sein, diese Rechtssprechung umzusetzen:

- Im gegenständlichen Entwurf werden ohne unmittelbaren Anlass die Voraussetzungen für die Erlangung einer Rechtsstellung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft erschwert (§ 2 Abs 1 BekGG laut Entwurf).
- § 11 des Entwurfes setzt die Rechtssprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes im Lichte der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht entsprechend um und ist daher abzulehnen. Das bereits bestehende, vom Verfassungsgerichtshof nicht beanstandete Kriterium der Mindestmitgliederanzahl von 2vT der österreichischen Bevölkerung laut jeweils letzter Volkszählung ist nach Auffassung der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich zu hoch angesetzt. Bei der Festlegung des Begriffes der Mitgliederanzahl muss das theologische Selbstverständnis der religiösen Bekenntnisgemeinschaft berücksichtigt werden; eine Mindestanzahl an Mitgliedern als Kriterium für die Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft erscheint ungeeignet.
- Vor allem ist § 11 a des Entwurfes - Aberkennung des Status einer gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft auf der Grundlage des Anerkennungsgesetzes von 1874 - abzulehnen. In der vorliegenden Form würden unter anderem die Evangelisch-Methodistische Kirche sowie die Altkatholische Kirche jeweils den Status als gesetzlich anerkannte Kirche verlieren, beides aktiv mitarbeitende Kirchen im Ökumenischen Rat der

Kirchen in Österreich. Würden beide letztgenannte Kirchen ihren Status als gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft verlieren, wäre das Verhältnis zwischen der Republik Österreich und den gesetzlich anerkannten Kirchen, insbesondere jenen, die im Ökumenischen Rat der Kirchen vertreten sind, erschüttert.

b) Die Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich will die in vielen Rechtsmaterien unklare und nachteilige Rechtslage von religiösen Bekenntnisgemeinschaften ändern und insgesamt zeitgemäße religionsrechtliche Regelungen geschaffen sehen. Eine Arbeitsgruppe von Rechtsexperten wird dazu Vorschläge in naher Zukunft unterbreiten.

Die Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich ersucht, diese Stellungnahme bei der beabsichtigten Novellierung des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften zu berücksichtigen.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B. zeichnen



Dr. Michael Bünker  
Bischof



Mag. Thomas Hennefeld  
Landessuperintendent